



Merkblatt Finanzen und Empfehlungen zur Buchführung und Rechnungslegung aller Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung mit städtischen Beiträgen

Dieses Merkblatt bildet die Grundlage zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die Fachstelle Kitaufsicht und Beratung (nachfolgend: Kitaufsicht) (vgl. [Konzept Kitaufsicht](#)). Es führt die gesetzlichen Bestimmungen als Hilfestellung auf und konkretisiert die in der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und der Trägerschaft ausgeführten Pflichten im Zusammenhang mit der Buchführung und Rechnungslegung.

Eidgenössische Vorgaben:

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338)

Art. 15 Voraussetzungen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden:

[...]

e. wenn das Heim eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage hat;

[...].

Kantonale Vorgaben:

Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) vom 27. Mai 2020 (LS 852.14)

§ 16. Wirtschaftliche Grundlage

¹ Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch für die ersten drei Betriebsjahre die folgenden Unterlagen ein:

- a. Finanzplan der Trägerschaft,
- b. Plankostenrechnung für die Kita.

² Besteht die Trägerschaft im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mehr als einem Jahr, reicht sie mit dem Bewilligungsgesuch zusätzlich ihre letzte Jahresrechnung ein.

³ Im Rahmen der Aufsicht und der Bewilligungserneuerung reicht sie die folgenden Unterlagen ein:

- a. letzte Jahresrechnung der Trägerschaft,
- b. Kostenrechnung für die Kita.

Städtische Vorgaben:

Verordnung über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien der Stadt Winterthur (Kita-Verordnung) vom 25. August 2014 (sGS 4.5-1)

Art. 6 Träger der Betreuungseinrichtungen

¹ [...]

² [...]

³ Leistungsvereinbarungen werden nur mit Trägerschaften abgeschlossen, welche die Anforderungen von Art. 7 und 8 erfüllen

⁴ [...]

Art. 7 Qualität und Wirtschaftlichkeit

¹ Die Betreuungseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der Betreuungsqualität wirtschaftlich zu führen.

² [...]

Reglement über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien der Stadt Winterthur (Kita-Reglement) vom 3. September 2014 (sGS 4.5-1.1)

Art. 4 Leistungsvereinbarung mit der Stadt

¹ Zuständig für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 6 Kita-Verordnung ist das Departement Schule und Sport.

² In der Leistungsvereinbarung wird insbesondere Folgendes geregelt:

a. [...] Pflichten der Trägerschaft

[...]

d. Berichterstattung

1. Ausgangslage

Die Stadt leistet hohe Beiträge an die Kinderbetreuung im Vorschulalter. Zur Darlegung der Wirtschaftlichkeit der Kitas und der korrekten Mittelverwendung ist eine umfassende und transparente Rechnungslegung durch die Trägerschaft vorzunehmen. Das vorliegende Merkblatt und der dazugehörige Musterkontenrahmen unterstützt die Trägerschaft eine eigene Einschätzung ihrer finanziellen Situation vorzunehmen und erlaubt der Stadt eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit.

Für eine gesicherte Bewirtschaftung und Prüfung der Finanzen wird die Inanspruchnahme einer professionellen Treuhandfirma oder aber im Minimum die Prüfung der Jahresrechnung durch eine professionelle Revisionsstelle dringend empfohlen.

Im Rahmen der Arbeitsteilung innerhalb des Departements Schule und Sport beurteilt die Kitaufsicht die gesicherte wirtschaftliche Grundlage sowie die wirtschaftliche Führung der Kitas anhand der von ihnen eingereichten Unterlagen.

2. Buchführung und Rechnungslegung

Eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage ist Voraussetzung für die Betriebsbewilligung einer Kita. Die Trägerschaften haben sich an die Vorschriften zur Buchführung und Rechnungslegung nach Art. 957 ff. im Obligationenrecht (OR, SR 220) zu halten. Sofern die Trägerschaften nicht von Gesetzes wegen zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung nach Art. 957 Abs. 1 OR verpflichtet sind, haben sie nach § 16 der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten vom 27. Mai 2020 (V TaK, LS 852.14) eine Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen. Für die Erfolgsrechnung ist ein branchenspezifischer Kontenrahmen¹ zu verwenden. Aus der Jahresrechnung einer Trägerschaft mit mehreren Standorten innerhalb und ausserhalb der Stadt Winterthur müssen Aufwand und Ertrag der einzelnen Winterthurer Kitas in einer Kostenrechnung separat ersichtlich sein (vgl. § 16 Abs. 3 lit. a V TaK).

3. Termine

Die Jahresrechnung der Trägerschaft des Vorjahres, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung sowie der Kostenrechnung der einzelnen Kitastandorte und falls vorhanden ein Jahresbericht ist **jährlich** einzureichen. Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres oder aber ab dem 1. Juli des laufenden Jahres muss zudem zwingend die Vorjahresrechnung eingereicht werden.

4. Ausführungen bezüglich der einzureichenden Unterlagen

Erfolgsrechnung und Kostenrechnung pro Standort

In der Erfolgsrechnung sind Vorjahres- und Budgetzahlen des beurteilten Jahres (inkl. Prozentangaben) aufzuführen. Besonderheiten und Abweichungen zum Vorjahr und zum Budget sind in einem separaten Papier zu plausibilisieren.

Die Kostenrechnung der einzelnen Standorte enthält die im Musterkontenrahmen aufgeführten Aufwände und Erträge bis und mit «Betriebsergebnis». Die städtischen Beiträge sind zwingend in einem separaten Ertragskonto auszuweisen. Aufwand- oder Ertragsüberschüsse müssen in

¹ Ein Musterkontenrahmen der Fachstelle Kitaufsicht und Beratung gilt zur Unterstützung oder Kostenkontrolle im Vergleich zu den Kennzahlen innerhalb des Kantons Zürich und findet sich im Anhang. Grundlage des Kontenrahmens bilden der Vergleich der Jahresrechnungen von rund 20 Kitas in Winterthur, der Vorlage von Kibesuisse und weiteren Empfehlungen.

der Kostenrechnung pro einzelnen Winterthurer Standort ausgewiesen werden (Betriebsergebnis). Ebenfalls muss ersichtlich sein, welchem Zweck Überschüsse zugeführt oder womit Verluste gedeckt werden. Städtische Beiträge dürfen nicht zur Gewinnbildung bei überregionalen Trägerschaften oder zur Quersubventionierung anderer Kitas verwendet werden.

Grössere Aufwendungen für die Amortisation müssen berücksichtigt werden, damit Neuanschaffungen und anfallende Renovationen gesichert werden können. In der Kostenrechnung müssen diese Abschreibungen separat ausgewiesen sein.

Kontenrahmen

- Die einzelnen **Kontogruppen** wie Personalaufwände, Miet-, Betriebs- und Verwaltungsaufwand müssen jeweils auch prozentual in Bezug zum Betriebsaufwand erfasst werden.
- Die **Erträge** müssen auf Elternbeiträge, Firmen-, städtische, Bundes- (Anstossfinanzierung) und weitere Beiträge aufgeschlüsselt werden.
- Bei den **Aufwänden** müssen in der Kontogruppe «Personalaufwand» die Lohnaufwände für die Betreuung und für die Verwaltung separat ausgewiesen sein. Ebenfalls in einem separaten Konto müssen die Aufwendungen für die Aus- und Weiterbildung aufgeführt sein.
- Beim Raumaufwand müssen auch kostenlos oder kostenreduziert zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten in der Rechnung angemessen berücksichtigt werden, um den Betriebsaufwand nicht zu verfälschen. Die Miete muss marktgerecht verbucht sein. Der Differenzbetrag zwischen Marktpreis und effektivem Aufwand muss auch als Sachspende bei den Erträgen erfasst werden. Kinderbetreuungsangebote mit eigenem Immobilienbesitz müssen für Renovationen und Umbaukosten jährliche Abschreibungen aktivieren. Hypothekarzins und Rückstellungen dürfen jedoch nicht höher sein als der marktübliche Mietzins für eine vergleichbare Immobilie.
- Die **Erfolgsrechnung** muss zweistufig angelegt sein, d.h. es muss zwischen dem Betriebsergebnis und dem Unternehmensergebnis² unterschieden werden können (siehe Musterkontenrahmen)

Ermittlung der jährlichen Auslastung

Die Ermittlung der Jahresauslastung der belegten Plätze pro Standort ermöglicht durch Vergleiche über mehrere Betriebsjahre eine bessere Betriebsführung. Daher ist die Jahresauslastung jeweils in Prozenten zu berechnen und in der Jahresrechnung aufzuführen.

Angabe Kontaktperson

Für Fragen seitens der Kitaaufsicht sind die Angaben zu den Kontaktpersonen, sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene (Geschäftsleitung, Buchhaltung oder Treuhandfirma) anzugeben.

5. Abgrenzungen verschiedener Angebote am gleichen Standort

Führt die Trägerschaft am selben Standort verschiedene Angebote (bspw. Kita und privater Kinderhort), ist die Abgrenzung der Angebote wie folgt vorzunehmen:

- In der Kostenrechnung sind die Elternbeiträge sowie die sonstigen Erträge nach Betreuungsform getrennt aufzuführen.

² Aufwände und Erträge, die nicht direkt mit der betrieblichen Leistungserbringung zusammenhängen, sind separat auszuweisen.

- Der Personalaufwand muss pro Angebot (Kita oder privater Kinderhort) ausgewiesen werden. Für diejenigen Mitarbeiter/innen, die betreuungsformübergreifend arbeiten, sind die jeweiligen Personalaufwände mit plausiblen Kostenschlüsseln zuzuteilen.
- Grössere Aufwendungen sind dem jeweiligen Angebot (Kita oder privater Kinderhort) zuzuweisen.
- Aufwendungen für Räume, Nebenkosten, Lebensmittel etc. müssen gemäss einem im Voraus definierten Verteilschlüssel getrennt ausgewiesen werden.

6. Generelle Empfehlungen zur Rechnungsführung und Revision

Finanzielle Rücklage

Die Kitaaufsicht empfiehlt der Trägerschaft eine finanzielle Rücklage von mindestens vier bis sechs Monatsaufwänden. Die Trägerschaft sollte in der Lage sein, laufende Aufwendungen, insbesondere Personalaufwendungen, bei einem nicht voraussehbaren Ertragseinbruch oder Aufwandszuwachs, für diese Zeit sicherzustellen.

Personalaufwand

Hier sollten Aufwendungen für Personalreserven wie vorübergehend doppelt besetzte Stellen bei Neubesetzungen, Aushilfen, Stellvertretungen bei Krankheit oder Mutterschaft etc. budgetiert und im Anschluss in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen werden.